



Infoblatt zu den Rahmenbedingungen der KAoA-Praxisphasen:

Berufsfelderkundungen, Schülerbetriebspraktika, Langzeitpraktika, Praxiselemente Sek. II

Schulen sind verpflichtet, folgende **Mindestzeiten** für Praxisphasen **innerhalb** der Schulzeit anzubieten und in das Schuljahr einzuplanen:

- 3 Berufsfelderkundungstage in der Sekundarstufe I
- 2 – 3 Wochen (Erläuterung s. unten)

In der Regel wird ein Schülerbetriebspraktikum zwei- bis dreiwöchig in der Jahrgangsstufe 9 oder 10 durchgeführt. Nach Entscheidung der Schulkonferenz kann ein zweites Schülerbetriebspraktikum von bis zu drei Wochen Dauer durchgeführt werden.

Gymnasien und Gesamtschulen haben in der Sekundarstufe I und II als Mindeststandard verschiedene Praktikumsphasen mit einer Gesamtdauer von drei Wochen (Schülerbetriebspraktikum Sek. I und Praxiselemente in Betrieben, Hochschulen und Institutionen). Die Schule kann entscheiden, wie sich die drei Wochen auf die Sek. I und II verteilen, dabei muss in der Sek. I ein Praktikum von mindestens einer Woche absolviert werden. Bei der Praxisphase mit einer Dauer von mindestens zwei Wochen in der Sekundarstufe II muss eine der beiden Wochen im Betrieb stattfinden. An allen Schulformen sind weitere Kurzzeitpraktika, sogenannte Schnupperpraktika oder vertiefende Praktika, möglich.

Diese Praxisphasen gelten als schulische Veranstaltungen.

Darüber hinaus können Schüler*innen **freiwillig Praktika** absolvieren (in den schulfreien Zeiten). Diese Praktika gelten **nicht als schulische Veranstaltungen**.

In **Einzelfällen** kann es **nach individueller Anfrage von Schüler*innen** jedoch sinnvoll sein, einen **Teil** der schulischen Praxisphasen in schulfreien Zeiten (Brückentage, Randzeiten der Ferien) zu ermöglichen. Hierfür kann die Schulleitung diese Zeiten ebenfalls als „schulische Veranstaltung“ anerkennen. Voraussetzung ist die Sicherstellung der Praktikumsbetreuung durch ein Mitglied der Schulgemeinde.

Regelungen für Praktika als schulische Veranstaltung:

Unfallversicherung:

Die verpflichtenden Schulpraktika sind als Schulveranstaltung gesetzlich unfallversichert. Ausschlaggebend ist weiterhin, dass die Schüler*innen während des Praktikums von der Schule betreut werden. Die Praktikant*innen sind auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit unfallversichert.

Zuständig ist die Unfallkasse NRW:

Moskauer Straße 18, 40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 2808-0, Fax: 0211 2808-2119, E-Mail: info@unfallkasse-nrw.de

Ansprechpartner für Versicherungsschutz: Ralf Schirp

Tel: 0211 / 2808-2550, E-Mail: r.schirp@unfallkasse-nrw.de

Haftpflichtversicherung:

Grundsätzlich stellen die Betriebe die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht sicher. Verursacht ein(e) Schüler*in im Praktikumsbetrieb einen Schaden, wird geprüft, ob Haftpflichtversicherungsschutz über den aufnehmenden Betrieb oder die Eltern besteht. Ist keine Deckung vorgeschaltet, so ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schülerpraktikant*innen im Rahmen und Umfang eines Haftpflichtversicherungsvertrages der Stadt Köln versichert. Erlangt also der / die Schülerpraktikant*in über einen anderen Vertrag Versicherungsschutz, entfällt der Versicherungsschutz über den Versicherungsvertrag der Stadt Köln.

Ansprechpartner*innen bei der Stadt Köln im Rechts- und Versicherungsamt im Schadenfall:

Herr Kühn: Tel.: 0221/221-22045, jochen.kuehn@stadt-koeln.de

~~Frau Kietzmann-Wagner: Tel.: 0221/221-22088, angelika.kietzmann-wagner@stadt-koeln.de~~

Praktika in größerer Entfernung zur Schule / zum Wohnort (auch anderes Bundesland):

- Praktikumsbetriebe sollen so ausgewählt werden, dass sie vom Wohnsitz aus zumutbar erreicht werden können. Falls das regionale Ausbildungsplatzangebot von Jugendlichen größere Mobilität verlangt, können auch Praktikumsplätze, die den Einzugsbereich der Schule überschreiten, genutzt werden. Voraussetzung ist, dass die schulische Betreuung sichergestellt werden kann.
- Auf Anfrage der Eltern, Erziehungsberechtigten, kann die Schulleitung Praxisphasen in größerer Entfernung genehmigen. Dies sollte nur in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache und ausdrücklichem Einverständnis der Eltern, Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Auch hier gilt: ist das Praktikum als schulische Veranstaltung von der Schulleitung anerkannt und ist die Praktikumsbetreuung gewährleistet, besteht Versicherungsschutz (Unfall- und Haftpflicht, s.o.).

Praktika im Ausland:

- Die Eltern müssen einen „Antrag auf Genehmigung einer Praxisphase im Ausland“ über die Schulleitung auf dem Dienstweg bei dem/r jeweils zuständigen schulfachlichen Dezernaten/in der Bezirksregierung Köln stellen.
- Praktika im Ausland finden in Kooperation mit geeigneten Partnerorganisationen (Partnerschule oder Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) statt. Die Betreuung bei Auslandspraktika kann vor Ort durch Lehrkräfte der Partnerschule oder durch Mitarbeiter*innen der genannten Organisationen sichergestellt werden.
- Ansonsten unterliegen diese Praktika im Rahmen des Haftpflichtversicherungsschutzes denselben Bedingungen wie die regulären Praktika.
- Auch die Unfallversicherung kann gewährleistet werden. Nehmen Sie hierfür im Vorfeld Kontakt zur Unfallkasse NRW (s.o.) auf.
- Bezüglich des Krankenversicherungsschutzes im Ausland bitten wir Sie, sich mit Ihrer Krankenversicherung in Verbindung zu setzen und ggf. eine private Zusatzversicherung abzuschließen.

Regelungen für freiwillige (Ferien-)Praktika:

Freiwillige Praktika und Ferienpraktika sind keine schulischen Veranstaltungen. Somit gelten auch die oben aufgeführten Regelungen zu Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht. Es wird empfohlen, einen Praktikumsvertrag zwischen dem Betrieb und den Schüler*innen / Eltern / Erziehungsberechtigten abzuschließen. Für Unfälle ist die Berufsgenossenschaft des Betriebs zuständig. Vermögens- und Sachschäden werden einzelfallabhängig von der Haftpflichtversicherung des Betriebs oder des/der Praktikanten/Praktikantin beziehungsweise der Eltern/Erziehungsberechtigten übernommen. Betriebe erhalten weiterführende Informationen bei den Berufsgenossenschaften.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz:

Das Jugendarbeitsschutzgesetz legt fest unter welchen Bedingungen Schüler*innen als Praktikanten*innen beschäftigt werden dürfen.

Es werden folgende Unterscheidungen gemacht:

- Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- Bei Jugendlichen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.
- Für Schüler/innen **über 18 Jahre** gilt das JArbSchG nicht mehr.

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz:

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren UND vollzeitschulpflichtig

Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit:

(Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)

7 Stunden

Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit:

35 Stunden

Jugendliche zwischen 15-18 Jahren NICHT MEHR vollzeitschulpflichtig

8 Stunden

40 Stunden (samstags, sonntags und feiertags dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16, 17 JArbSchG.)

Ruhepausen

- 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden,
- 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

Beschäftigungsdauer pro Woche: 5 Tage

Zeugnis: Wer ein Praktikum zur Berufsorientierung bei einem Betrieb absolviert, hat Anspruch auf ein Zeugnis, §§ 26, 16 BbiG

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte diesem Infoblatt:

www.mags.nrw/system/files/media/document/file/leitfaden_schuelerbetriebspraktikum.pdf



Suche nach Praktikumsplätzen im Internet:

Unter folgendem Link: [Praktikum - Berufsorientierung Köln](#) sind einige Internetseiten verzeichnet, auf denen man nach Berufsfelderkundungs- und Praktikumsplätzen suchen kann.

In den Ausbildungsatlanten der IHK und HWK sind alle Ausbildungsbetriebe in Köln verzeichnet. Eine Filterung nach Berufen ist möglich. Hier lohnt es sich, bei den Unternehmen nach Praktikums- oder Berufsfelderkundungsplätzen nachzufragen.



Fahrkostenerstattungen:

Schüler*innen steht dann eine Freifahrt zu, wenn

- der Weg zum Praktikumsbetrieb (oder zum Träger der Potenzialanalyse) mehr als 3,5 Kilometer beträgt (Sekundarstufe I)
- der Weg zum Praktikumsort mehr als 5 Kilometer beträgt (Sekundarstufe II mit Ausnahme einiger Bildungsgänge am Berufskolleg, s. https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/pdf40/elternbrief-dts-2024-2025_sekundarstufe_1+2.pdf)
- oder im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung dieser Weg besonders gefährlich ist und kein zumutbarer Ersatzweg zur Verfügung steht, so dass eine Ausnahmeregelung erforderlich wird.
- Grundsätzlich wird immer das jeweils kostengünstigste Ticket erstattet. Die Eltern müssen in Vorleistung gehen und wenden sich (am besten zunächst telefonisch oder per Mail) an das für die Schule zuständige Bürgeramt. Ggf. muss eine Bescheinigung der Schule beigelegt werden.
- Kosten für das Deutschlandticket Schule können in bestimmten Fällen anteilig erstattet werden. Da das Deutschlandticket Schule nicht nur für den Schulbesuch, sondern auch privat genutzt werden kann, wird für Freifahrtberechtigte ein Eigenanteil erhoben.
- Informationen zu den Voraussetzungen für die anteilige Rückerstattung der Kosten sowie das Antragsformular finden Sie auf <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00086/index.html> im Bereich "Downloads und Infos". Das ausgefüllte Formular wird an das für die Schule zuständige Bürgeramt geschickt.